

Satzung des Rhythm & Dance e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein hat den Namen „Rhythm & Dance“. Er hat seinen Sitz in Bönnsen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name „Rhythm & Dance e.V.“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Grundsätze

Der Vereinszweck ist die gemeinnützige Pflege, Erhaltung und Förderung des Tanzsports.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Turniertanzsports. Die Turniertanzpaare erhalten 2x in der Woche Gruppentraining und werden zusätzlich durch Privatunterricht und Sondertraining gefördert.

Der Verein erkennt die Satzungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) und des Deutschen Sportbundes e.V. (DSB) an.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Schleswig-Holstein an.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuß. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vereinsausschuß, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Kündigungstermine: zum 31.03. Kündigung muss bis zum 17.02 vorliegen, zum 30.06. Kündigung muss bis zum 19.05. vorliegen, zum 30.09. Kündigung muss bis zum 19.08. vorliegen, zum 31.12. Kündigung muss bis zum 19.11. vorliegen. Kündigungen per E-Mail oder SMS werden nicht anerkannt.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es a) trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages drei Monate im Verzug ist. B) gegen das Ansehen oder die Interessen des Vereins grob oder wiederholt verstößt. Der Ausschließungsgrund ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes schriftlich bekannt zu geben. Der Ausschluss wird damit wirksam. Gegen diesen Beschluss steht dem Ausgeschlossenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Sie muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied die Möglichkeit der

Persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Die Beitragspflicht des Ausgeschlossenen bleibt bis zum Ende des Kalendervierteljahres bestehen, in dem ihm der Beschluss bekannt gegeben worden ist.

§ 7 Rechte und Pflichten

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu halten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung festgelegt. Diese Gebührenordnung ist kein Bestandteil der Satzung.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuß
- die Mitgliederversammlung
- die Jugendversammlung

§ 9 Vorstand & Vereinsausschuß

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten (1. Vorsitzender)
- dem Vizepräsidenten (2. Vorsitzender)
- dem Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch eines der genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vereinsausschuß besteht aus:

- dem Vorstand
- dem Sportwart
- dem Jugendwart (ab mindestens fünf Jugendlichen)
- dem Sekretär.

Der Vereinsausschuß führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vereinsausschuß fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vereinsausschuß ordnet und überwacht die Tätigkeit des Vereins; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vereinsausschuß kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Vorstand und Vereinsausschuß werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstands- oder Vereinsausschußmitglied frühzeitig aus, so wird das Amt vom Vereinsausschuß kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung verwaltet. Die Neuwahl erfolgt für die verbliebene Amtszeit. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstands- oder Vereinsausschußmitgliedes ist möglich. Die Übernahme mehrerer Ämter in Vorstand oder Vereinsausschuß ist möglich. Von dieser Regelung ausgenommen ist der Jugendwart.

Der Jugendwart wird durch die Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet er frühzeitig aus dem Amt aus, so wird das Amt vom Vereinsausschuß kommissarisch bis zur nächsten Jugendversammlung verwaltet. Die Neuwahl erfolgt für die verbleibende Amtszeit. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendwart kann gleichzeitig kein weiteres Amt in Vorstand oder Vereinsausschuß innehaben.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vereinsausschuß beantragt.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Der Beschlußfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vereinsausschusses
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands und des Vereinsausschusses
- Wahl des Vorstands und des Vereinsausschusses (mit Ausnahme des Jugendwarts)
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Sonderbeiträgen und Umlagen in der Finanzordnung
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen
- Entscheidung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung durch den Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung. Sie muß mindestens drei Wochen vor dem geplanten Termin versandt werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtliche mitgeteilt werden.

§ 13 Ablauf und Schlußfassung von Mitgliederversammlungen

- Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt, bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftliche beim Präsidenten des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit bei Mitgliederversammlungen

- Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 16 Kassenprüfung

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands, des Vereinsausschusses oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins sowie im Falle des Bestehens von Abteilungen mit eigenen Kassen auch deren Kassen einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der

Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vereinsausschußmitglieder.

§ 17 Jugendversammlung

- Jugendversammlungen sind durchzuführen, wenn der Verein mindestens fünf stimmberechtigte jugendliche Mitglieder hat.
- Die ordentliche Jugendversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal unmittelbar vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt.
- Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der jugendlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendwart beantragt.

§ 18 Zuständigkeit der ordentlichen Jugendversammlung

Der Beschlußfassung durch die ordentliche Jugendversammlung unterliegen:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Jugendwarts
- Entlastung des Jugendwarts
- Wahl des Jugendwarts.

§ 19 Einberufung von Jugendversammlungen

Die Einberufung von Jugendversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung durch den Jugendwart unter Angabe der Tagesordnung. Sie muß mindestens drei Wochen vor dem geplanten Termin versandt werden.

§ 20 Ablauf und Beschlußfassung von Jugendversammlungen

- Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart, bei dessen Abwesenheit vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden jugendlichen Mitglieder.
- Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen jugendlichen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden jugendlichen Mitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden jugendlichen Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden jugendlichen Mitglieder dies verlangt.

§ 21 Stimmrecht und Wählbarkeit bei Jugendversammlungen

- Als jugendliche Mitglieder gelten diejenigen Mitglieder, die bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres das 21. Lebensjahr vollenden.
- Stimmrecht besitzen nur ordentliche jugendliche Mitglieder und jugendliche Ehrenmitglieder sowie der Versammlungsleiter. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
- Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 22 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vereinsausschuß Ordnungen erlassen.

§ 23 Protokollierung von Beschlüssen

Über Beschlüsse der Mitglieder- oder Jugendversammlungen sowie des Vereinsausschusses ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften von Mitglieder- oder Jugendversammlungen sind vom Versammlungsleiter und dem jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben. Niederschriften von Beschlüssen des Vereinsausschusses bedürfen der Unterschrift des Schriftführers.

§ 24 Auflösung des Vereins

- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bergedorfer Tafel e.V. Kurt-A.-Körper-Chaussee 8-32 21033 Hamburg, die das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Inkrafttreten

Die Satzung ist bei der Gründung des Vereins am 12.10.2012 in Börnsen beschlossen worden. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 19.11.2012 auf Anregung des Finanzamtes Lübeck in § 2,3 und § 24 in der vorliegenden Form verändert.

Stefan Meißner
Dalbekstieg 19
21039 Börnsen
Tel: 040 – 75 66 24 25
Mobil: 0171 – 26 76 593

Patrick Wild

Timo Pagel

Maike Ebsen

Lisa Meißner

Nadine Wild

Natalie-Bernadette Drews